

Gründe für Hinrichtungen in Nordkorea lückenhaft dargestellt
Spätere Korrektur nur unzureichend vorgenommen und nicht transparent gemacht

Entscheidung: Hinweis
Ziffer: 2

In einem Online-Bericht über Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea schreibt eine überregionale Tageszeitung als Einleitung: „Das Regime von Diktator Kim Jong-un soll sechs Jugendliche erschossen haben, weil sie Videos aus Südkorea schauten.“ In dem Beitrag selbst heißt es ausführlicher, dass laut einem südkoreanischen Regierungsbericht „in Nordkorea Menschen hingerichtet würden, weil sie Drogen nutzten, südkoreanische Videos verbreiteten oder sich an religiösen Aktivitäten beteiligten. [...] 2015 seien sechs Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren erschossen worden, weil sie südkoreanische Videos schauten.“ Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit und die Sorgfaltspflicht geltend. Denn laut dem südkoreanischen Regierungsbericht seien die Jugendlichen nicht nur wegen der Videos, sondern auch wegen des Konsums von Opium hingerichtet worden. - Die Zeitung weist darauf hin, dass sie bei den Gründen, aus denen Menschen in Nordkorea hingerichtet würden, durchaus auch Drogenkonsum erwähnt habe. Den konkret bemängelten Satz habe die Redaktion aber der guten Ordnung halber inzwischen ergänzt: „2015 seien sechs Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren erschossen worden, weil sie südkoreanische Videos schauten und Opium konsumierten.“ Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex und erteilt der Redaktion einen Hinweis. Die Einleitung des Beitrags und die beanstandete Textpassage vermitteln den unzutreffenden Eindruck, die Jugendlichen seien (nur) wegen des Schauens südkoreanischer Videos exekutiert worden. Die Aufzählung weiterer Begründungen führt zu keiner anderen Bewertung, denn hier werden allgemein die Gründe für alle erfolgten Hinrichtungen aufgezählt, so auch ein Delikt, das den Jugendlichen nicht vorgeworfen wurde (Beteiligung an religiösen Aktivitäten). Daher ist aus dem Text nicht ersichtlich, dass die sechs Jugendlichen aufgrund von zwei Handlungen getötet wurden. Außerdem hat die Redaktion die nachträgliche Korrektur nicht auch im Einleitungstext vorgenommen und sie zudem nicht gegenüber der Leserschaft transparent gemacht. Keine Anhaltspunkte gibt es dagegen für eine absichtliche Falschberichterstattung, so dass kein Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Kodex vorliegt.